

Untersuchung des Zollvertrages von 1149 forderte Stehkämper freilich „eine eingehendere Behandlung“ der Trierer Inschrift⁴. Bei ihr kommt als Schwierigkeit hinzu, daß anders als bei den Urkundeninschriften an den drei rheinischen Kaiserdomen die Textfassung extrem unsicher blieb, weil keine alte Abschrift oder gar Diplom-Fassung überliefert ist und der heute vorhandene Buchstabenbestand der Inschrift noch hinter den Erhaltungsgrad zur Zeit von Sternberg und Kraus zurückfällt⁵.

Der Jubilar hat sich nicht nur mit Stadt- und Wirtschaftsgeschichte beschäftigt⁶, sondern vor einiger Zeit auch über die Edition von Inschriften nachgedacht⁷ und in Verhandlungen mit der Mainzer Arbeitsstelle des deutschen Inschriftenunternehmens auch für die Überlassung von bereits in den 60er Jahren von Marie-Luise Hauck für die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde gesammeltem Inschriftenmaterial gesorgt. Dieser Beitrag möge ihm also zwei nur scheinbar weit auseinanderliegende Tätigkeitsfelder ins Gedächtnis rufen und ein Unternehmen der Quellenpublikation in Erinnerung bringen, dessen Bedeutung für die Landesgeschichte ihm selbst wohl, vielen anderen jedoch weniger bekannt geworden ist⁸.

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, die wirtschaftlichen Beziehungen der Städte Trier und Köln en Detail zu betrachten⁹ noch in die Diskussion um die Gemeindebildung beider Städte einzugreifen. In dem Kölner Weistum von 1149 hatten sich Kölner Kaufleute vor dem Gericht des erzbischöflichen Stadtherrn verpflichtet, die detailliert festgeschriebenen Zollsätze für Trierer Kaufleute in Köln, die offenbar von erzbischöflichen Zollpächtern bedroht waren, zu garantieren. Die Trierer Urkunde, eine Kölner Fassung ist nicht bekannt, geht sogar noch weiter und enthält einen Zusatz in kleinerer Schrift unter der langen Zeugenliste: Darin wird eine Einung der beiden Kaufmannschaften ohne Berücksichtigung ihrer Stadtherren beschworen, die wenigstens versucht, den Kaufmann in der Fremde besser zu schützen, und zwar wechselseitig durch den Verzicht auf Kampfansage und damit Herausforderung zum Zweikampf wegen Schulden¹⁰. Auf den ersten Blick scheint es sich bei der Trierer Inschrift und der Trierer-Kölner Urkunde um zwei völlig verschiedene Angelegenheiten zu handeln, was auch schon im unterschiedlichen Umfang der Texte augenfällig wird. Aber auch der verstümmelte Trierer Text gestattet im ersten Ausblick die Feststellung von Gemeinsamkeiten: In

⁴ Wie oben Anm. 2, S. 130 Anm. 108.

⁵ Vgl. die Belege unten S. 53ff.

⁶ Vgl. die Bibliographie des Jubilars.

⁷ H.-W. HERRMANN, Die Sammlung der mittelalterlichen Inschriften (zu Eugen MEYERS „Plan eines Rheinischen Inschriftenwerkes“), in: 25 Jahre Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 1952-1977. Gründung, Aufbau, Tätigkeit, Saarbrücken 1977, S. 50-54.

⁸ Der Vf. bereitet z. Z. die Publikation der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften der Stadt Trier für die Edition in „Die Deutschen Inschriften“, verlegt beim Dr. Ludwig Reichert Verlag in Wiesbaden, vor.

⁹ Vgl. H. BÄCHTOLD, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (Abh. zur mittleren und neueren Geschichte Bd. 21), Berlin / Leipzig 1910, S. 68, 81-83.

¹⁰ Der Text ist zu finden in Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte I. Trier, ges. u. hrsg. von F. RUDOLPH mit einer Einleitung von G. KENTENICH (Publ. d. Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde Bd. 29), Bonn 1915, S. 273f.; vgl. auch STEHKÄMPER (wie Anm. 2), S. 128ff., 135.